

# Rechte & Pflichten

Elternbeirat



# Rechtsgrundlage

Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung  
von Kindern in Kindergärten, anderen  
Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als  
Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch  
vom 18. Dezember 2017

Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -





# § 12 ThürKigaG

## Eltern- und Kindermitwirkung

(1) Die Eltern haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Über dieses Recht sind die Eltern durch den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Eltern und ihrer Kinder. Er fördert

1. die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung, den Eltern und den anderen an der Förderung der Kinder Beteiligten sowie
2. das Interesse der Eltern für die Arbeit der Kindertageseinrichtung.

Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -

# § 12 ThürKigaG

## Eltern- und Kindermitwirkung

(4) Die Mitglieder des Elternbeirats werden **regelmäßig alle zwei Jahre** von den Eltern der Kinder einer jeden Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Für jede Gruppe werden je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied gewählt, welches das Mitglied im Fall der Abwesenheit in vollem Umfang vertritt....

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertretung. Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seine Arbeit regelt.

Er informiert die Eltern, den Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung über seine Tätigkeit.

Die **Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beträgt in der Regel zwei Jahre**. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet spätestens mit der regelmäßigen Wahl, die nach Ablauf des darauf folgenden Kindergartenjahres stattfindet.



# § 12 ThürKigaG

## Eltern- und Kindermitwirkung

(5) Der Träger der Kindertageseinrichtung lädt die Eltern zur **regelmäßigen Wahl der Elternvertretung** ein. Die Wahl hat bis zum **30. September** nach Ablauf des Kindergartenjahres stattzufinden, das auf die regelmäßige Wahl der Mitglieder des bisherigen Elternbeirats folgt. Sie kann schriftlich und geheim durchgeführt werden. Scheidet ein Mitglied aus dem Elternbeirat aus, weil es nicht mehr zu den Eltern der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder gehört und steht kein stellvertretendes Mitglied zur Verfügung, hat der Träger zu einer Nachwahl in der betroffenen Gruppe einzuladen. Fällt eine Gruppe mit Ablauf eines Kindergartenjahres weg, erfolgt die erforderliche Nachwahl durch die Eltern der neu formierten Gruppe..... Die Amtszeit der in einer Nachwahl gewählten Mitglieder endet mit der nächsten regelmäßigen Wahl.

Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -

# § 13 ThürKigaG

## Elternvertretung auf kommunaler, Kreis- und Landesebene

(1) Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen können sich jeweils auf der Ebene der Gemeinde, des Landkreises sowie landesweit zu einer Gesamtelternvertretung zusammenschließen. § 12 Abs. 4 Satz 5, 6, 8 und 9 sowie Abs. 5 Satz 4 und 7 gilt entsprechend. Die Gemeinden, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie das Ministerium unterstützen und fördern die Arbeit der Elternvertretungen.

[www.steb-erfurt.de](http://www.steb-erfurt.de)

[www.tlevk.de](http://www.tlevk.de)



# Rechte & Pflichten

§12 ThürKigaG  
Eltern- und Kindermitwirkung

1. das pädagogische  
Konzept der  
Kindertageseinrichtung

2. die räumliche  
und sächliche  
Ausstattung

3. die personelle  
Besetzung mit  
pädagogischen  
Fachkräften

4. den  
Haushaltsplan der  
Kindertageseinrich-  
tung

5. die  
Gruppengröße  
und -  
zusammensetzung

6. die  
Hausordnung

7. die Öffnungs-  
und Schließzeiten

(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung informiert den Elternbeirat so rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtung, dass diesem ausreichend Zeit verbleibt, dazu Stellung zu nehmen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor Entscheidungen über

8. die  
Elternbeiträge

9. einen  
Trägerwechsel

# Rechte & Pflichten

§12 ThürKigaG

Eltern- und Kindermitwirkung

(3) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge berühren, **bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat**. Hierzu zählen insbesondere

1. die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern

2. die Auswahl der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung

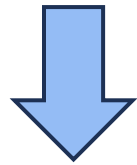
# Rechte & Pflichten

§12 ThürKigaG  
Eltern- und Kindermitwirkung

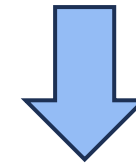
8. die  
Elternbeiträge

7. die Öffnungs-  
und Schließzeiten

(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung informiert den Elternbeirat so **rechtzeitig** und **umfassend** über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtung, dass diesem **ausreichend Zeit verbleibt, dazu Stellung zu nehmen**. Der Elternbeirat ist insbesondere vor Entscheidungen über



- Wie sollen die Öffnungszeiten verändert werden?
- Warum sollen die Zeiten verändert werden?
- Ist der Bedarf der Eltern gedeckt? - Ist der Rechtsanspruch gewahrt?
- Wie sollen die Beiträge verändert werden?
- Wann sollen die Beiträge verändert werden?
- Warum sollen die Beiträge verändert werden?



- „Informationen, die dem Empfänger spätestens zu einem Zeitpunkt zugegangen sein müssen, zu dem er noch auf die mit seiner Beteiligung zu treffenden Entscheidungen Einfluss nehmen oder sich, im Falle von Gesprächen, sich darauf noch vorbereiten kann.“
- „ohne schuldhaftes zögern“

# Rechte & Pflichten

§12 ThürKigaG  
Eltern- und Kindermitwirkung

7. die Öffnungs-  
und Schließzeiten

- Ist der Rechtsanspruch gewahrt?

➔ § 2 ThürKigaG - Anspruch auf Kindertagesbetreuung

Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen hat vom **vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt** einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung in einer Kindertageseinrichtung.

Der Anspruch umfasst **im Rahmen der Öffnungszeiten** der Kindertageseinrichtung montags bis freitags eine **tägliche Betreuungszeit von zehn Stunden**.

Öffnungszeiten sind Bestandteil des Betreuungsvertrages (evtl. über Verweis auf Hausordnung)

# Rechte & Pflichten

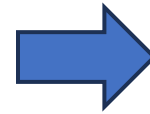
§12 ThürKigaG  
Eltern- und Kindermitwirkung

8. die  
Elternbeiträge

## §29 Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung (Absatz 2)

Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und zu staffeln. Als Kriterien für eine Staffelung ist der vereinbarte Betreuungsumfang zu berücksichtigen. Als weitere Kriterien sind das Einkommen und die Anzahl der Kinder oder zumindest eines der beiden Kriterien heranzuziehen

§90 SGB VIII: Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie  
Auslegung teilweise: Anzahl der Kinder, die gleichzeitig in einer Kita betreut werden



Anpassung im  
ThürKigaG ist  
geplant

# Rechte & Pflichten

§12 ThürKigaG  
Eltern- und Kindermitwirkung

8. die  
Elternbeiträge

## §29 Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung (Absatz 2)

Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und zu staffeln. Als Kriterien für eine Staffelung ist der vereinbarte Betreuungsumfang zu berücksichtigen.

Als weitere Kriterien sind das Einkommen und die Anzahl der Kinder oder zumindest eines der beiden Kriterien heranzuziehen

**Beabsichtigt der Träger einer Kindertageseinrichtung, die Elternbeiträge zu erhöhen, händigt er dem Elternbeirat vorher eine Darstellung der Kosten für den Betrieb der Kindertageseinrichtung aus und gewährt diesem auf Antrag Einsicht in die Unterlagen, die die dargestellten Kosten begründen oder belegen.**

# Rechte & Pflichten

§12 ThürKigaG  
Eltern- und Kindermitwirkung

## EB der Kita + Stadt-/Kreiselternsprecher

Recht auf Stellungnahme zum  
Kita-Bedarfsplan der Kommune / des  
Kreises

## Stadt-/Kreiselternsprecher

Recht auf Sitz im Jugendhilfeausschuss  
der Kommune / des Kreises

## Stadt-/Kreiselternsprecher

Mitarbeit in der AG Kita der Kommune / des Kreises

# Rechte & Pflichten

§12 ThürKigaG

Eltern- und Kindermitwirkung

Elternsprecher der Kommunalen Ebene	Kita-Elternsprecher
Kommunikation mit TLEVK	Kommunikation mit Leitung und Eltern
regelmäßige Information der Kita-Elternbeiräte	Mitgestaltung der Aktivitäten im Kindergarten
Ansprechpartner für Kita-Elternbeiräte	„Kontrolle“ der Kitas
Kommunikation mit Jugendamt	

# Rechte & Pflichten

§12 ThürKigaG

Eltern- und Kindermitwirkung

Planen von Festen

## Elternbeirat

Lösen von Konflikten

Planen von  
Flohmärkten

Ansprechpartner  
für Eltern

Ansprechpartner  
für Eltern